

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

## 1. Vertragsumfang und Gültigkeit

Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Dienstleistungen und Lieferungen, die der Auftragnehmer im Rahmen dieses Vertrages für die in Österreich installierten Computersysteme durchführt. Einkaufsbedingungen des Auftraggebers werden für das gegenständliche Rechtsgeschäft und die gesamte Geschäftsbeziehung hiermit ausgeschlossen. Angebote sind grundsätzlich freibleibend.

## 2. Umfang und Geltungsbereich

- a) Vereinbarungen betreffend Vertragsleistungen des Auftragnehmers erlangen erst durch einen schriftlichen Vertrag und die firmenmäßige Zeichnung Gültigkeit. Allfälligen AGB des Auftraggebers wird hiermit ausdrücklich widersprochen, diese sind kein Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Gültigkeit wird vom Auftragnehmer ausdrücklich und schriftlich zugestimmt. Sämtliche Angebote des Auftragnehmers sind grundsätzlich freibleibend und unverbindlich.
- b) Die AGB gelten für alle Vertragsleistungen des Auftragnehmers selbst oder durch einen von ihm beauftragten Subunternehmer.
- c) Die Ausarbeitung individueller Organisationskonzepte, der Systemanalyse und Programmierung erfolgt nach Art und Umfang der vom Auftraggeber vollständig zur Verfügung gestellten bindenden Informationen.

## 3. Leistungsumfang

- a) Die Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistungen durch den Auftragnehmer erfolgt, soweit nicht anders vereinbart wurde, nach seiner Wahl am Standort des Computersystems oder in den Geschäftsräumen des Auftragnehmers innerhalb der üblichen Arbeitszeit des Auftragnehmers. Erfolgt ausnahmsweise und auf Wunsch des Auftraggebers eine Leistungserbringung außerhalb der üblichen Arbeitszeit, werden Mehrkosten gesondert in Rechnung gestellt. Die Auswahl des die vertragsgegenständlichen Leistungen erbringenden Mitarbeiters obliegt dem Auftragnehmer, der berechtigt ist, hierfür auch Dritte heranzuziehen.
- b) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die vertragsgegenständlichen Softwareprogramme entsprechend dem Leistungsumfang der jeweils nachstehenden vertraglich vereinbarten Supportklasse zu erfüllen:

### **Supportklasse A:**

Informationsservice: Der Auftraggeber wird über neue Programmstände, verfügbare Updates, Programmentwicklungen, etc. informiert.

Hotline-Service: Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber innerhalb der vereinbarten Hotline-Zeiten des Auftragnehmers bei fallweise auftretenden Problemen für Beratungen im Zusammenhang mit dem Einsatz der vertragsgegenständlichen Softwareprogramme zur Verfügung stehen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei wiederholter Inanspruchnahme dieser Beratung für gleichartige Probleme eine weitere vertragsgegenständliche Beratung von zusätzlichen, außerhalb dieses Vertrages liegenden kostenpflichtigen Schulungsmaßnahmen abhängig zu machen.

Archivierung und Bereitstellung der vertragsgegenständlichen Softwareprogramme: Der Auftragnehmer verpflichtet sich, zur Archivierung der von ihm entwickelten und vertragsgegenständlichen Softwareprogramme in vom

Computer lesbarer Form sowie der Dokumentation in einem zur Erfüllung der Verpflichtungen nach diesem Vertrag notwendigen Umfang und stellt diese falls notwendig entsprechend den Bestimmungen des dem Erwerb zugrundeliegenden Vertrages dem Auftraggeber zur Verfügung.

#### **Supportklasse B:**

Update Service: Der Auftragnehmer stellt zum von ihm festgelegten Termin dem Auftraggeber die vom Hersteller bereitgestellten Programm-Updates zur Verfügung. In diesen sind Korrekturen von Fehlern, Behebung eventueller Programmprobleme, die weder beim Probelauf, noch beim Praxiseinsatz innerhalb der Gewährleistung auftreten, Verbesserungen des Leistungsumfanges, Änderungen der Softwareprogramme aufgrund gesetzlicher Änderungen enthalten. Gesetzliche Änderungen, die zu einer neuen Programmlogik führen, d.h. Änderungen bereits vorhandener Funktionen, die zu neuen Programmen und Programmmodulen führen, sowie eventuell notwendige Erweiterungen der Hardware, fallen nicht unter Leistungen dieses Vertrages. Diese Programme werden neben den notwendigen Datenträgern und Dokumentationen dem Auftraggeber gesondert angeboten.

#### **Supportklasse C:**

Installation von Programm-Updates: Der Auftragnehmer übernimmt das Einspielen bzw. Aufsetzen der neuen Programm-Updates auf das vertragsgegenständliche Computersystem.

Problembehandlung vor Ort: Falls die Problembehandlung des vertraglich festgelegten Leistungsumfanges nicht durch Hotline-Service, Remote-Support, etc. gelöst werden kann, wird der Auftragnehmer diese am Standort des Computersystems vornehmen.

- c) Ein zu behandelnder Fehler liegt vor, wenn das jeweils vertragsgegenständliche Softwareprogramm ein zu der entsprechenden Leistungsbeschreibung/Dokumentation in der jeweils letztgültigen Fassung abweichendes Verhalten aufweist und dieses vom Auftraggeber reproduzierbar ist. Mängelrügen sind schriftlich an den Auftragnehmer zu richten. Zwecks genauer Untersuchung von eventuell auftretenden Fehlern ist der Auftraggeber verpflichtet, das von ihm verwendete Computersystem (bei Systemen im Online-Verbund mit anderen Rechnern auch die entsprechende Verbindung), Softwareprogramme, Protokolle, Diagnoseunterlagen und Daten in angemessenem Umfang für Testzwecke während der Normalarbeitszeit dem Auftragnehmer kostenlos zur Verfügung zu stellen und den Auftragnehmer zu unterstützen. Erkannte Fehler, die vom Auftragnehmer zu vertreten sind, sind von diesem in angemessener Frist nach Lösung zuzuführen. Von dieser Verpflichtung ist der Auftragnehmer dann befreit, wenn im Bereich des Auftraggebers liegende Mängel dies behindern und von diesem nicht beseitigt werden. Eine Lösung des Fehlers erfolgt durch einen Software-Update oder durch angemessene Ausweichlösungen.

#### **4. Mitwirkungspflicht**

- a) Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Auftragnehmer alle für das Projekt erforderliche Informationen, Unterlagen und Daten zukommen zu lassen.
- b) Außerdem verpflichtet sich der Auftraggeber zur schnellstmöglichen ordnungsgemäßen Mitteilung geänderter Umstände, die für die Vertragsleistung relevant sein könnten. Insbesondere, falls diese thematisch in der Branche des Auftraggebers angesiedelt sind und somit für den Auftragnehmer nicht sofort ersichtlich sind.
- c) Fehler der Hardware oder Systemsoftware sind vom Auftraggeber umgehend mitzuteilen.

- d) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Aufforderungen durch den Auftragnehmer, die der Fehlerbehebung im System dienen, umgehend nachzukommen.
- e) Auf Verlangen durch den Auftragnehmer verpflichtet sich der Auftraggeber, die Richtigkeit und Vollständigkeit gemachter Angaben schriftlich zu bestätigen.
- f) Werden Leistungen in den Räumlichkeiten des Auftraggebers oder dessen Kunden erbracht, so werden den Mitarbeitern des Auftragnehmers ausreichend Arbeitsplätze und Arbeitsmittel zur Verfügung gestellt. Der Auftraggeber stellt außerdem sicher, dass während der Leistungserbringung der ungehinderte Zutritt ermöglicht wird und für die Mitarbeiter angemessene Vorkehrungen zum Schutz der Gesundheit und der Sicherheit getroffen werden.
- g) Der Auftragnehmer ist berechtigt, Vertragsleistungen via Fernwartung zu erbringen. Der Auftraggeber hat einen dem Stand der Technik angemessenen Kommunikationsstandard, insbesondere geeignete Hard- und Software bereitzustellen, um dem Auftragnehmer den Zugriff auf alle Applikationen zur Verfügung zu stellen, die für die Erfüllung der Vertragsleistung relevant sind.
- h) Der Auftraggeber hat sämtliche Rechte des Lizenzgebers (gewerbliche Schutzrechte, Urheberrecht usw.) an der Software und die Ansprüche des Lizenzgebers auf Geheimhaltung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen auch durch seine Mitarbeiter und Dritte zu wahren. Die Verpflichtung behält auch nach Beendigung des Vertrages seine Gültigkeit. Es obliegt dem Auftraggeber, sich bezüglich der Softwarelizenzbestimmungen des jeweiligen Herstellers kundig zu machen.
- i) Der Auftraggeber stellt sicher, dass die Hard- und Software unter den bestimmungsgemäßen Betriebsbedingungen gemäß der entsprechenden Dokumentation betrieben wird.
- j) Der Vertragspartner hat im Falle eines Verstoßes gegen die in diesen AGB vorgesehenen Mitwirkungspflichten sämtliche damit verbundene Kosten zu tragen und haftet darüber hinaus auch für die daraus entstehenden Schäden. Der Auftragnehmer ist weiters berechtigt, im Falle eines Verstoßes gegen die Mitwirkungspflichten vom jeweiligen Vertrag mit sofortiger Wirkung zurückzutreten oder entsprechende Ausgleichszahlungen zu verrechnen.

## 5. Datenschutz

- a) Sowohl der Auftraggeber als auch der Auftragnehmer sind verpflichtet, die Vorschriften des Österreichischen Datenschutzgesetzes (DSG) zu beachten. Dies gilt auch für Mitarbeiter oder Beauftragte.
- b) Der Auftraggeber und der Auftragnehmer stimmen der Verwendung und Speicherung von „für das Projekt erforderliche Daten“ zu.
- c) Dem Auftragnehmer wird das Recht eingeräumt, den Auftraggeber online mit kurzen Projektbeschreibungen in einer Referenzliste zu führen.
- d) Der Auftragnehmer und der Auftraggeber vereinbaren über Einzelheiten der abgeschlossenen Verträge sowie über vertrauliche Informationen bedingungsloses unbefristetes Stillschweigen. Diese Vereinbarung bleibt auch nach Abschluss der Verträge bestehen.

## 6. Datenmigration

- a) Der Auftraggeber verpflichtet sich, seine Echtdaten vor Beginn der Migration (ggf. währenddessen auch mehrfach) für die Wiederherstellbarkeit ausreichend zu sichern.
- b) Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber zu Beginn des Migrationsprozesses auf die Notwendigkeit der Datensicherung hinweisen und diese Leistung, soweit vertraglich vereinbart, übernehmen.
- c) Bei selbständiger Datensicherung durch den Auftraggeber ist der Auftrag-

nehmer nicht für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der zu übertragenden Daten verantwortlich.

- d) Der Auftraggeber versichert und garantiert ausdrücklich, dass durch die Migration Rechte Dritter nicht verletzt werden. Sollte dieser Fall dennoch eintreten, wird der Auftraggeber den Auftragnehmer vollkommen schad- und klaglos halten.

## **7. Eigentumsvorbehalt**

Bei Hard- und Softwareanschaffungen obliegen bis zur vollständigen Bezahlung sämtliche Eigentumsrechte beim Auftragnehmer.

## **8. Nicht durch diesen Vertrag gedeckte Leistungen**

- a) Falls nicht explizit in diesem Vertrag anders geregelt, die Kosten für Fahrt, Aufenthalt und Wegzeit für die mit der Ausführung der Dienstleistung beauftragte Personen des Auftragnehmers.
- b) Im Falle unberechtigter Inanspruchnahme von Leistungen ist der Auftragnehmer berechtigt, die angefallenen Kosten dem Auftraggeber mit den jeweils gültigen Kostensätzen in Rechnung zu stellen.
- c) Leistungen, die durch Betriebssystem- Hardwareänderungen und/oder durch Änderungen von nicht vertragsgegenständlichen wechselseitig programmabhängigen Softwareprogrammen und Schnittstellen bedingt sind.
- d) Individuelle Programmanpassungen bzw. Neuprogrammierungen
- e) Programmänderungen aufgrund von Änderungen gesetzlicher Vorschriften, wenn sie eine Änderung der Programmlogik erfordern.
- f) Der Auftragnehmer wird von allen Verpflichtungen aus dem vorliegenden Vertrag frei, wenn Programmänderungen in den vertragsgegenständlichen Softwareprogrammen ohne vorhergehende Zustimmung des Auftragnehmers von Mitarbeitern des Auftraggebers oder Dritten durchgeführt, oder die Softwareprogramme nicht widmungsgemäß verwendet werden.
- g) Die Beseitigung von durch den Auftraggeber oder Dritten verursachten Fehlern.
- h) Verluste oder Schäden, die direkt oder indirekt durch Handlungen oder Unterlassungen bei der Bedienung durch den Auftraggeber oder Anwender entstehen.
- i) Datenkonvertierungen, Wiederherstellung von Datenbeständen und Schnittstellenanpassungen.

## **9. Preise**

- a) Die genannten Preise verstehen sich ab Erfüllungsort. Die Kosten von Programmträgern (z.B. Magnetbändern, Magnetplatten, Magnetbandkassetten, usw.) sowie Dokumentationen und allfällige Vertragsgebühren werden gesondert in Rechnung gestellt.
- b) Für Dienstleistungen, die in den Geschäftsräumen des Auftragnehmers erbracht werden können, jedoch auf Wunsch des Auftraggebers ausnahmsweise bei diesem erbracht werden, trägt der Auftraggeber die Kosten für Fahrt, Aufenthalt und Wegzeit für die mit der Ausführung der Dienstleistung beauftragten Personen des Auftragnehmers.
- c) Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei nach Vertragsabschluss eintretenden Steigerungen von Lohn- und Materialkosten bzw. sonstigen Kosten und Abgaben, die umseitig angeführten Pauschalbeträge entsprechend zu erhöhen und dem Auftraggeber ab dem auf die Erhöhung folgenden Monatsbeginn anzulasten. Die Erhöhungen gelten vom Auftraggeber von vornherein akzeptiert, wenn sie nicht mehr als 10% jährlich betragen.

- d) Alle Gebühren und Steuern (insbesondere UST) werden aufgrund der jeweils gültigen Gesetzeslage berechnet. Falls die Abgabenbehörden darüber hinaus nachträglich Steuern oder Abgaben vorschreiben, gehen diese zu Lasten des Auftraggebers.

#### **10. Liefertermine**

- a) Der Auftragnehmer ist bestrebt, innerhalb angemessener Frist auf die jeweiligen Anfragen des Auftraggebers während der normalen Arbeitszeit des Auftragnehmers Auskunft zu geben.
- b) Dem Auftraggeber steht wegen Überschreitung der in Aussicht gestellten Termine weder das Recht auf Rücktritt, noch auf Schadenersatz zu.
- c) Teillieferungen und Vorauslieferungen sind zulässig.

#### **11. Zahlung**

- a) Die vereinbarten Pauschalkostenbeiträge sind vom Auftraggeber für das Kalenderjahr/Teiljahr im Vorhinein zahlbar.
- b) Die vom Auftragnehmer gelegten Rechnungen sind 14 Tage nach Fakturdatum ohne Abzug und spesenfrei fällig.
- c) Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsstermine bildet eine wesentliche Bedingung für die Durchführung der Lieferung bzw. Vertragserfüllung durch den Auftragnehmer. Die Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungen berechtigen den Auftragnehmer, die laufenden Arbeiten einzustellen und vom Vertrag zurückzutreten. Alle damit verbundenen Kosten sowie der Gewinnentgang sind vom Auftraggeber zu tragen. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen im banküblichen Ausmaß verrechnet. Bei Nichteinhaltung zweier Raten bei Teilzahlungen ist der Auftragnehmer berechtigt, Terminverlust in Kraft treten zu lassen und übergebene Akzepte fällig zu stellen.

#### **12. Vertragsdauer**

Das Vertragsverhältnis, welches eine fachgerechte Installation des ordnungsgemäß erworbenen vertragsgegenständlichen Softwareprogrammes voraussetzt, beginnt mit Unterzeichnung des Vertrages und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Dieser Vertrag kann unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres von einem der Vertragspartner schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch nach Ablauf des 36. Vertragsmonates. Wenn das vertragsgegenständliche Softwareprogramm nachweislich außer Betrieb gestellt wird oder verlorenght, kann das Vertragsverhältnis unter Berücksichtigung einer dreimonatigen Kündigungsfrist vorzeitig aufgelöst werden. In diesem Fall wird für die nicht konsumierte Leistung der aliquote Teil des Jahrespauschales auf ein vom Auftraggeber bekannt zu gebendes österreichisches Bankkonto überwiesen.

#### **13. Haftung und Gewährleistung**

Der Auftragnehmer haftet für Schäden, sofern ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Auftragnehmer ist in jedem Fall, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate. Mängelrügen sind jedoch nur gültig, wenn sie reproduzierbare Mängel betreffen und wenn sie innerhalb von 4 Wochen nach Lieferung der vereinbarten Leistung schriftlich dokumentiert erfolgen. Im Falle der Gewährleistung hat Verbesserung jedenfalls Vorrang vor Preisminderung oder Wandlung. Bei gerechtfertigter Mängelrüge werden die Mängel in angemessener Frist behoben,

wobei der Auftraggeber dem Auftragnehmer alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht.

#### **14. Standort**

Der Standort der vertragsgegenständlichen Computersysteme ist vertraglich festgelegt. Bei einem eventuellen Standortwechsel der Computersysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, den Pauschalkostensatz neu festzulegen oder den Vertrag vorzeitig aufzulösen.

#### **15. Urheberrecht und Nutzung**

- a) Alle Urheberrechte an den vereinbarten Leistungen (Programme, Dokumentationen, etc.) stehen dem Auftragnehmer bzw. dessen Lizenzgebern zu. Der Auftraggeber erhält ausschließlich das Recht, die Software nach Bezahlung des vereinbarten Entgelts ausschließlich zu eigenen Zwecken, nur für die im Vertrag spezifizierte Hardware und im Ausmaß der erworbenen Anzahl der Lizenzen für die gleichzeitige Nutzung auf mehreren Arbeitsplätzen zu verwenden. Durch den gegenständlichen Vertrag wird lediglich eine Werknutzungsbewilligung erworben. Eine Verbreitung durch den Auftraggeber ist gemäß Urheberrechtsgesetz ausgeschlossen. Durch die Mitwirkung des Auftraggebers bei der Herstellung der Software werden keine Rechte über die im gegenständlichen Vertrag festgelegte Nutzung erworben. Jede Verletzung der Urheberrechte des Auftragnehmers zieht Schadenersatzansprüche nach sich, wobei in einem solchen Fall volle Genugtuung zu leisten ist.
- b) Die Anfertigung von Kopien für Archiv- und Datensicherungszwecke ist dem Auftraggeber unter der Bedingung gestattet, dass in der Software kein ausdrückliches Verbot des Lizenzgebers oder Dritter enthalten ist und dass sämtliche Copyright- und Eigentumsvermerke in diese Kopien unverändert mitübertragen werden.
- c) Sollte für die Herstellung der Interoperabilität der gegenständlichen Software die Offenlegung der Schnittstellen erforderlich sein, ist dies vom Auftraggeber gegen Kostenvergütung beim Auftragnehmer zu beantragen. Kommt der Auftragnehmer dieser Forderung nicht nach und erfolgt eine Dekompilierung gemäß Urheberrechtsgesetz, sind die Ergebnisse ausschließlich zur Herstellung der Interoperabilität zu verwenden.

#### **16. Loyalität**

Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Sie werden jede Abwerbung und Beschäftigung, auch über Dritte, von Mitarbeitern, die an der Realisierung der Aufträge gearbeitet haben, des anderen Vertragspartners während der Dauer des Vertrages und 12 Monate nach Beendigung des Vertrages unterlassen. Der dagegen verstoßende Vertragspartner ist verpflichtet, pauschalierten Schadenersatz in der Höhe eines Jahresgehaltes des abgeworbenen Mitarbeiters zu zahlen.

#### **17. Datenschutz, Geheimhaltung**

Der Auftragnehmer verpflichtet seine Mitarbeiter, die Bestimmungen gemäß § 15 des Datenschutzgesetzes einzuhalten.

#### **18. Sonstiges**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird hierdurch der übrige Inhalt dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner werden partnerschaftlich zusammenwirken, um eine Regelung zu finden, die den unwirksamen Bestimmungen möglichst nahe kommt. Änderungen

der Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden einen Monat vor in Kraft treten in schriftlicher Form mitgeteilt.

### **19. Schlussbestimmungen**

Soweit nicht anders vereinbart, gelten die zwischen Vollkaufleuten zur Anwendung kommenden gesetzlichen Bestimmungen ausschließlich nach österreichischem Recht, auch dann, wenn der Auftrag im Ausland durchgeführt wird. Für eventuelle Streitigkeiten gilt ausschließlich die örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes für den Geschäftssitz des Auftragnehmers als vereinbart. Für den Verkauf an Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gelten die vorstehenden Bestimmungen nur insoweit, als das Konsumentenschutzgesetz nicht zwingend andere Bestimmungen vorsieht. Die Nichteinhaltung wesentlicher Vertragsbestandteile berechtigt die Vertragspartner zur vorzeitigen fristlosen Auflösung des Vertrages.

Gerichtsstand ist das Handelsgericht Wien.